

S a t z u n g

über Aufwands- und Verdienstaufschädigung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hambühren in der Fassung vom 02.11.2000

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 21.04.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. Der Dienst wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschädigung und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- 2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres gezahlt. Sie werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird festgesetzt
 - a) für den Gemeindebrandmeister auf 97,00 €
 - b) für den stv. Gemeindebrandmeister auf 51,00 €
 - c) für die Ortsbrandmeister auf je 67,00 €
 - d) für die stv. Ortsbrandmeister auf je 33,00 €
 - e) für die Gerätewarte Hambühren auf je 33,00 €
 - f) für die Gerätewarte Oldau auf je 31,00 €
 - g) für die Atemschutzgerätewarte auf je 31,00 €
 - h) für die Sicherheitsbeauftragten auf je 31,00 €
 - i) für den Jugendfeuerwehrwart auf 31,00 €

monatlich.

Eine evtl. anfallende Steuerlast trägt die Gemeinde.

- 2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) sowie des Verdienstaufalles.

§ 3

Verdienstaufall

- 1) Abweichend von § 2 Abs. 2 wird in den Fällen von außergewöhnlichen Belastungen für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, der sich ergebende nachweisbare Verdienstaufall erstattet, und zwar bei der Teilnahme an Einsätzen und Übungen, der Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes aus Anlaß der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuertechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden usw.
- 2) Die Entschädigung für Verdienstaufall wird auf höchstens 34,00 € je Stunde und 266,00 € täglich begrenzt.
- 3) Der Antrag ist mit den notwendigen Nachweisen über den Gemeindebrandmeister bei der Gemeinde einzureichen.
- 4) Für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahre werden 11,00 € je Stunde, 82,00 € höchstens täglich für nachgewiesene Aufwendungen auf Antrag erstattet.

§ 4

Reisekosten

Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die vom *Gemeindedirektor* angeordnet oder genehmigt sind, werden auf Antrag Reisekosten unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte nach der Stufe B dieses Gesetzes gewährt.

Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die in keinem Ehrenbeamtenverhältnis stehen, werden Reisekosten nach Reisekostenstufe A gewährt.

§ 5

Kameradschaftskasse

- 1) Zur Abgeltung des besonderen Aufwandes wird der Kostenersatz für Personalleistungen aufgrund der Satzung über den Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen im Bereich der Gemeinde Hambühren an die jeweilige Kameradschaftskasse der Ortsfeuerwehren gezahlt.
- 2) Die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten jährlich einen Betrag von 639,00 €.
- 3) Damit sind alle Aufwendungen abgegolten. Weitere Entschädigungen werden daneben nicht gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Hambühren, den 21.04.1983

Hasselmann
Bürgermeister

L.S.

Bertels
Gemeindedirektor